

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BMGF-11001/0282-I/A/5/2017

Wien, am 5. September 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische  
**Anfrage Nr. 13800/J der Abgeordneten Christiane Brunner, Freundinnen und  
Freunde** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Im Zuge der Novellierung des Tierschutzgesetzes (TSchG) im vergangenen April wurde auch der Internethandel mit Tieren klar und explizit geregelt. Im Vordergrund steht dabei das Wohl der Tiere. In der Vergangenheit kam es etwa viel zu oft vor, dass Tiere – besonders Hundewelpen – aus anderen Ländern, wo sie unter unwürdigen Bedingungen gehalten wurden, in den nicht kontrollierbaren, privaten Handel gelangten. Dieses Problem hat sich durch den Internethandel mit Tieren noch weiter verschlimmert. Das Gesetz bietet nun die Handhabe, gegen solche Praktiken vorzugehen.

Um die Umsetzung zu gewährleisten, bedarf es noch der Erlassung weiterer rechtlicher Rahmenbestimmungen durch Verordnung. Hierbei ist angedacht, dass die bestehende Tierhaltung-Gewerbeverordnung sowie die Tierheimverordnung in einer neuen Verordnung zusammengefasst werden. An dieser neuen Verordnung (Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung) wird derzeit gearbeitet. Darin sollen für alle gemäß § 31 Abs. 1 TSchG bewilligungspflichtigen Haltungen die erforderlichen Regulative enthalten sein. § 29 (Tierheim, -pension, -asyl, -gnadenhof) ist dabei als Sonderfall von § 31 Abs. 1 mitumfasst. Die Verordnung wird klar regeln, welche Voraussetzungen die diversen Haltungen, welche z. B. von Vereinen genutzt werden sollen, mitbringen müssen, um eine Bewilligung zu bekommen. Dabei soll es im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage für einzelne Tätigkeiten jedenfalls noch zu deutlichen Erleichterungen kommen.

Zur Beantwortung der gestellten Fragen ist darauf zu verweisen, dass Tierschutz gemäß Art. 11 Abs. 1 Z 8 B-VG hinsichtlich Vollziehung ausschließlich in die Kompetenz der Bundesländer fällt. Für die einheitliche Vollziehung der Novelle des Tierschutzgesetzes in den Bundesländern wurden in der 13. Sitzung des Vollzugsbeirates, am 31. Mai 2017, die Interpretationsspielräume hinsichtlich der §§ 8a, 31 und 31a besprochen und die diesbezüglichen Beschlüsse einstimmig gefasst.

**Fragen 1 und 1a:**

- *Ist es "anerkannten Tierschutzvereinen" generell untersagt, Tiere öffentlich zu vermitteln?*
- *Wenn ja, welche Möglichkeiten bleiben aus Ihrer Sicht Vereinen, die einzelne, individuell bestimmte Tiere, auf einen "guten Platz" vermitteln wollen?*

Vorab ist auszuführen, dass das Tierschutzgesetz selbst keine Qualifikationsnormen für Tierschutzvereine enthält. Somit ist jeder Verein, der ordnungsgemäß im Vereinsregister eingetragen ist und als Zweck Tierschutz angibt, ein „anerkannter Tierschutzverein“.

Vereine, die einzelne, individuell bestimmte Tiere auf einen guten Platz vermitteln wollen, können diese Tiere öffentlich anbieten, wenn sie über eine Haltung verfügen. Dafür ist gemäß § 31 Abs. 1 TSchG eine Bewilligung erforderlich (das umfasst auch Haltungen gemäß § 29 TSchG). Bereits bestehende Tierschutzvereine, mit einer nunmehr bewilligungspflichtigen Haltung haben dafür noch Zeit - die Genehmigung muss erst bis zum 1. 7. 2018 beantragt werden. Innerhalb dieser Übergangsfrist gelten sie jedenfalls als bewilligt.

Vereine, die selbst über keine Haltung gemäß § 31 Abs. 1 verfügen, dürfen die von ihnen betreuten Tiere nicht öffentlich (z. B. Aushang eines Zettels im Vereinsgebäude, Mundpropaganda) anbieten.

**Frage 1b:**

- *Ist es für Vereine, die kein Tierheim besitzen notwendig, dass sie über eine eigene Betriebsstätte im Sinne des § 31 Abs 2 TSchG verfügen?*

Vereine, die Tiere öffentlich vermitteln wollen, aber kein Tierheim besitzen, brauchen in Österreich eine Betriebsstätte (Räumlichkeiten für die Tierhaltung) im Sinne des § 31 Abs. 2 TSchG.

**Frage 1c:**

- *Was unterscheidet eine Betriebsstätte nach § 31 Abs. 2 von einem Tierheim nach § 29 TSchG?*

Das Betreiben eines Tierheimes bedarf einer Bewilligung der Behörde nach § 23 iVm § 29 TSchG. Für die Erteilung einer Bewilligung ist es erforderlich, dass die regelmäßige veterinärmedizinische Betreuung der Tiere sichergestellt ist und mindestens eine Person mit einschlägiger Fachausbildung ständig bei der Leitung des

Tierheimes mitarbeitet. Die Leitung des Tierheimes hat ein Vormerkbuch zu führen, in dem unter laufender Zahl der Tag der Aufnahme, wenn möglich Name und Wohnort der Eigentümerin/des Eigentümers bzw. der Überbringerin/des Überbringers, eine Beschreibung des äußeren Erscheinungsbildes sowie der Gesundheitszustand der aufgenommenen Tiere einzutragen sind. Beim Abgang der Tiere sind Datum und Art des Abganges sowie, im Fall der Vergabe, Name und Wohnort der Übernehmerin/des Übernehmers festzuhalten. Diese Aufzeichnungen sind drei Jahre lang aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Nähere Bestimmungen über die Mindestanforderungen für Tierheime in Bezug auf die Ausstattung, Betreuung von Tieren, Betriebsführung sowie über die von den mit der Tierhaltung beschäftigten Personen nachzuweisende Ausbildung sind in der Tierheim-Verordnung, BGBl. II Nr. 490/2004 geregelt.

Betriebsstätten gemäß § 31 Abs. 2 leg.cit. sind Räumlichkeiten oder allenfalls Gehege, in denen Tiere im Rahmen einer gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen - ausgenommen land- und forstwirtschaftlichen - Tätigkeit gehalten werden. Es muss eine ausreichende Anzahl von Personen mit Kenntnissen über artgemäße Tierhaltung regelmäßig und dauernd tätig sein. Gemäß § 31 Abs. 3 TSchG hat die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und Frauen im Einvernehmen mit der Bundesministerin/dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft durch Verordnung Vorschriften über die Haltung von Tieren im Rahmen wirtschaftlicher oder gewerblicher – ausgenommen land- und forstwirtschaftlicher – Tätigkeiten, insbesondere auch über die von den mit der Tierhaltung beschäftigten Personen nachzuweisende Ausbildung, zu erlassen.

In der Tierhaltungs-Gewerbeverordnung, BGBl. II Nr. 487/2004 idgF, ist die Haltung von Tieren in Zoofachgeschäften und vergleichbaren Einrichtungen geregelt. Die Bestimmungen umfassen Mindestanforderungen an die Ausstattung, an eine kurzfristige Haltung, an die Betreuung von Tieren, sowie besondere Anforderungen, besondere Voraussetzungen für das Halten von Hunden und Katzen, Kundeninformation und nachzuweisende Fachkenntnisse.

Derzeit ist angedacht, dass die bestehende Tierhaltungs-Gewerbeverordnung sowie die Tierheimverordnung in einer neuen Verordnung zusammengefasst werden. An dieser neuen Verordnung (Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung) wird derzeit gearbeitet. Die Verordnung wird klar regeln, welche Voraussetzungen die diversen Haltungen, welche z. B. von Vereinen genutzt werden sollen, mitbringen müssen, um eine Bewilligung zu bekommen. Dabei soll es im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage für einzelne Tätigkeiten jedenfalls noch zu deutlichen Erleichterungen kommen.

**Frage 1d:**

- *Kann eine Pflegestelle eine Betriebsstätte sein?*

Eine Pflegestelle ist keine Betriebsstätte. Wer Tiere wiederholt aufnimmt, weitergibt, selbst vermittelt oder für andere vermittelt (dazu zählen die „Pflegestellen“), ohne eine gemäß § 29 oder gemäß § 31 leg.cit. bewilligte Einrichtung zu sein, muss dies vor Aufnahme der Tätigkeit der Behörde melden. Mit der Meldepflicht wurde die Möglichkeit der Kontrolle – aber auch einer allfälligen Unterstützung – durch die Behörde geschaffen. Betriebsstätten gemäß § 31 Abs. 2 TSchG bedürfen dagegen einer Bewilligung. Sollten bei einer derzeit als Pflegestelle bezeichneten Haltung tatsächlich die Voraussetzungen für eine Betriebsstätte vorliegen, kann eine entsprechende Bewilligung beantragt werden.

Wie bereits unter 1c angeführt, wird derzeit an einer neuen Tierhaltungs-Sonderverordnung gearbeitet, die auch für Pflegestellen Klarheit bringen soll.

**Frage 1e:**

- *Gilt die eigene Homepage eines Vereines als "Vermittlung im Internet"? Oder bezieht sich eine solche nur auf Internetplattformen?*

Jedes direkte Anbieten von Tieren im Internet ist als „Vermittlung im Internet“ zu qualifizieren.

Die Homepage eines Vereins, welche zum Beispiel mittels eines Passwortes nur für Mitglieder dieses Vereins zugänglich ist, fällt – wie der Aushang eines Zettels im Vereinsgebäude – unter „nicht öffentlich“. Wird die Homepage von einem Verein mit gemäß § 29 TSchG bewilligtem Tierheim betrieben, ist das „öffentliche“ Anbieten auf dieser Homepage durch das Tierheim erlaubt.

**Fragen 1f und 1g:**

- *Üblicherweise vermitteln Tierschutzvereine auch Tiere, die nicht von ihnen gehalten werden, sondern von Partnertierheimen in anderen EU Staaten oder Drittstaaten oder diversen Auffangstationen. Hier geht es darum für meist totgeweihte Hunde einen guten Platz zu finden. Wie soll dies in Zukunft ohne Internetvermittlung aus Ihrer Sicht gewährleistet werden?*
- *Welche Art der Vermittlung wird in § 31a TSchG angesprochen? Hier geht es ja um die Aufnahme, Weitergabe und Vermittlung von Tieren. Wie sieht das "selbst vermitteln" oder "für andere vermitteln" nach § 31a genau aus?*

Tiere, die in Tierheimen in anderen EU-Staaten oder Drittstaaten oder in diversen Auffangstationen gehalten werden, dürfen in Österreich „nicht öffentlich“ angeboten werden. Dies gilt auch für Stellen gemäß § 31a („Pflegestellen“).

Das Wohl des Tieres steht im Mittelpunkt, daher ist es notwendig zu wissen wo und wie die Tiere gehalten werden, um auch allfällige Kontrollen im Sinne des Tierschutzes durchführen zu können.

Daher ist das „öffentliche“ Anbieten von Tieren nur erlaubt für:

- Tiere aus genehmigten Haltungen (gewerbliche oder wirtschaftlich tätige),
- landwirtschaftliche Nutztiere (Pferde und Pferdeartige, Schweine, Rinder, Schafe, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Strauß und Nutzfische),
- Tiere aus gemeldeten Haltungen zum Zwecke der Zucht oder des Verkaufs oder
- Tiere aus von der Meldung ausgenommenen Züchtungen (Verordnung zur „Ausnahme von der Meldepflicht“): Zierfische, domestizierte Ziervögel, domestiziertes Geflügel, Kleinnager und Kaninchen, wenn diese aus privater Haltung zum Zwecke der Zucht stammen und diese weder regelmäßig noch gewinnorientiert verkauft werden.

Dr.<sup>in</sup> Pamela Rendi-Wagner, MSc

